

Ordnung über den besonderen Zugang
für den
Bachelorstudiengang
Medienwirtschaft und Journalismus
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner Sitzung am 09. Mai 2017

Genehmigt mit Erlass des
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
vom 29. Mai 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
87/2017 vom 12. Juni 2017

Ordnung über
den besonderen Zugang
für den
Bachelorstudiengang
Medienwirtschaft und Journalismus
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 09. Mai 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 und § 14 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von vier Wochen nachweist.
- (2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung wird als Zugangspraktikum nach Absatz 1 anerkannt.
- (3) Eine regelmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden, sofern die beigebrachten Nachweise die Gleichwertigkeit mit einem Zugangspraktikum nach Absatz 1 erkennen lassen.
- (4) Das Zugangspraktikum für den Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus ist bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen. Bei der Immatrikulation muss der Praktikumsnachweis vorgelegt werden oder eine Bescheinigung eines Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Praktikum bis zum Vorlesungsbeginn abgeleistet wird.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), Niveaustufe 2
 - TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
- a) Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
 - b) einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist, oder
 - c) eines der folgenden Sprachzertifikate:
 - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
 - Internet based, Mindestpunktzahl 57
 - Computer based, Mindestpunktzahl 163
 - Paper based, Mindestpunktzahl 487
 - International English Testing System (IELTS), Mindestnote 4

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Studiendekanin/Der Studiendekan entscheidet, ob die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 dem Studiengang fachlich entspricht.
- (2) Über die Anerkennungen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (3) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absätze 5 und 6 wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.